

B e s c h l u s s

über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeberg für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeine Bestimmungen

I.

Bei dem Landgericht Bückeberg sind für das Geschäftsjahr 2025 gebildet:

- 4 Zivilkammern,
- 1 Zivilkammer für Güterichter,
- 2 Große Strafkammern,
- 4 kleine Strafkammern und
- 2 kleine Jugendkammern.

Die Strafkammern I und II sind auch Schwurgericht und Jugendkammern, die Strafkammer I ist ferner auch Kammer für Bußgeldsachen.

(Bestimmung der Präsidentin des Landgerichts gemäß § 36 S. 1 NJG)

II.

Übergangsregelung

Sachen, die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen sind, bleiben bei der Kammer, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.

III.

Vertretungsregelung

1. Wenn eine Vertretung innerhalb der für die einzelnen Kammern getroffenen Regelungen nicht möglich ist, gilt ergänzend folgende Regelung:

a. Es vertreten

- in erster Linie die planmäßig angestellten Richter des Gerichts (mit Ausnahme der Vorsitzenden) und die an das Landgericht abgeordneten Planrichter in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter,
- danach die Richter auf Probe in der Reihenfolge ihres Dienstalters,

- danach die Vorsitzenden Richter in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden,
 - danach Vizepräsident des Landgerichts [...],
 - danach Präsidentin des Landgerichts [...].
- b. Die in 2., 3., 4. und 5. Linie berufenen Richter werden nur herangezogen, wenn die vorrangig berufenen Richter verhindert sind.
- c. Falls aus der Kammer, für die vertreten wird, kein planmäßig angestellter Richter mehr zur Verfügung steht, führt den Vorsitz der jeweils dienstälteste Vorsitzende oder – falls kein Vorsitzender dazugehört – der dienstälteste Planrichter der Vertreter-Riege.
2. Hat ein Richter nach der getroffenen Vertretungsregelung gleichzeitig in mehreren Kammern zu vertreten, so gehen die Vertretungsaufgaben in der Strafkammer (hier zunächst in der Jugendkammer, dann in der Schwurgerichtskammer, sodann in der großen Strafkammer und dann in der kleinen Strafkammer) denen in der Zivilkammer vor.

Diese Regelung gilt entsprechend für Richter, die gleichzeitig Mitglied in mehreren Straf- oder Zivilkammern sind.

B. Strafkammern

I.

Große Strafkammer I – zugleich Schwurgericht, Jugendkammer, Jugendschutzkammer und Kammer für Bußgeldsachen:

Geschäftsaufgaben:

1. als Strafkammer
 - a. sämtliche Strafsachen, für die die große Strafkammer zuständig ist, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind;
 - b. sämtliche Strafsachen, für die das Schwurgericht zuständig ist, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind;
 - c. sämtliche Beschwerden in Strafsachen;
 - d. alle übrigen Geschäfte einer Strafkammer, sofern nicht die kleinen Strafkammern zuständig sind;
2. als Jugendkammer, soweit nicht die Jugendkammern II, V oder VI zuständig sind;

- a. Strafsachen nach § 41 Abs. 1 und 2 JGG und die Beschwerden bis zur Anklageerhebung in den Verfahren, die sich gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende richten (auch wenn zugleich Erwachsene beteiligt sind) sowie die Jugendschutzsachen nach § 74 GVG ab Anklageerhebung;
 - b. die dem Landgericht Bückeburg zugewiesenen Wiederaufnahmesachen, soweit es sich um Verfahren einer großen Jugendkammer handelt.
3. als Bußgeldkammer sämtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen.
 4. Sachen der II. großen Strafkammer, die gem. § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht erstmals an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

II.

Große Strafkammer II – zugleich Schwurgericht, Jugendkammer und Jugendschutzkammer:

Geschäftsaufgaben:

Sachen der I. großen Strafkammer, die gem. § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, und Sachen, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 StPO bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat. (Insoweit ist die Kammer auch Schwurgericht, Jugendkammer und Jugendschutzkammer).

III.

Kleine Strafkammer III:

Geschäftsaufgaben:

1. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (mit Ausnahme der Jugendsachen) und der Schöffengerichte, sofern die Verfahren mit ungerader Endziffer in dem gemeinsamen Ns-Register der Strafkammern III, IV und VII eingetragen sind.

Für die Führung des gemeinsamen Ns-Registers werden folgende Regelungen getroffen:

Die eingehenden Berufungssachen sind nach der Reihenfolge ihres Eingangsdatums einzutragen. Dabei gelten folgende allgemeine Regeln:

Bei am selben Tage eingehenden Sachen ist die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Angeklagten, bei mehreren Angeklagten die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des je-

weils erstgenannten Angeklagten in dem Rubrum des angefochtenen Urteils maßgebend, und zwar unabhängig davon, ob er an dem Rechtsmittelverfahren beteiligt ist oder nicht. Dabei gilt die Schreibweise in dem Rubrum des angefochtenen Urteils.

Bei mehrteiligen Familiennamen entscheidet der erste Teil. Voranstehende Namenszusätze (wie z. B. Prinz, Frhr., Graf, von, zu, van, de, del, da, di, do) bleiben unberücksichtigt. Lässt sich hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmen, weil die für die alphabetische Reihenfolge maßgeblichen Personen identisch sind oder weil die für die alphabetische Reihenfolge maßgeblichen Personen zwar nicht identisch, aber namensgleich sind, ist die Sache mit der jeweils älteren Jahreszahl des Jahrgangs des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens, bei gleichem Jahrgang die Sache mit der jeweils kleineren nach Eingang fortlaufenden Nummer des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens ohne Berücksichtigung der Abteilung zuerst in die Liste einzutragen.

2. Strafsachen, die zuletzt von der kleinen Strafkammer VII entschieden worden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

IV.

Kleine Strafkammer IV:

Geschäftsaufgaben:

Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (mit Ausnahme der Jugendsachen) und der Schöffengerichte, soweit die Verfahren am 31. August 2023 bei der Kammer anhängig waren.

V.

Kleine Jugendkammer V:

Geschäftsaufgaben:

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters gemäß § 33 b JGG einschließlich der Wiederaufnahmesachen, soweit es sich um Verfahren einer kleinen Jugendkammer handelt.

VI.

Kleine Jugendkammer VI:

Geschäftsaufgaben:

Strafsachen der kleinen Jugendkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO vom

Revisionsgericht an eine andere kleine Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

VII.

Kleine Strafammer VII:

Geschäftsaufgaben:

1. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (mit Ausnahme der Jugendsachen) und der Schöffengerichte, soweit die Verfahren mit gerader Endziffer in dem gemeinsamen Ns-Register der Strafammern III, IV und VII eingetragen sind;
2. Strafsachen, die zuletzt von den Kleinen Strafammern III und IV entschieden worden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

VIII.

Kleine Strafammer VIII

Geschäftsaufgaben:

Strafsachen, die zuletzt von den kleinen Strafammern III, IV oder VII entschieden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum zweiten Mal vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

C. Zivilkammern

I.

1. Zivilkammer:

Geschäftsaufgaben:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz und Berufungssachen
 - a. aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer begründet ist, nach Sonderturnus (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 1 GVG [Teilgebiet]);
 - b. aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 2 GVG);
 - c. in Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Notare (Teilgebiet gem. § 348 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 lit. d ZPO);
 - d. in Streitigkeiten nach dem UWG;
 - e. in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 5 GVG);
 - f. in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 7 GVG);
 - g. in Streitigkeiten aus Miet- und Pachtsachen betreffend Geschäftsräume und Grundstücke;
2. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnungen von Notaren (§§ 156, 157 KostO, §§ 90 Abs. 2, 127 ff. GNotKG);
3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz nach Turnus;
4. Berufungen
 - a. in Mietsachen betreffend Wohnräume;
 - b. in Zivilsachen nach Turnus;
5. Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C-Sachen – mit Ausnahme der Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern –
 - a. in Verfahren aus den unter Ziff. 1 und Ziff. 4. a. angeführten Sachgebieten;

b. nach Turnus

6. Beschwerden in Notarsachen (z.B. § 15 Abs. 2 BNotO);
7. Entscheidungen gem. § 36 ZPO;
8. Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Titeln (§§ 3 ff. AVAG);
9. alle sonst nicht verteilten zivilrechtlichen Sachen.

II.

2. Zivilkammer:

Geschäftsaufgaben:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz und Berufungssachen
 - a. aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer begründet ist, nach Sonderturnus (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 1 GVG [Teilgebiet]);
 - b. über Ansprüche aus Heilbehandlungen (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 3 GVG);
 - c. über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 4 GVG);
 - d. in erbrechtlichen Streitigkeiten (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Nr. 6 GVG)
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz nach Turnus;
3. Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C-Sachen – mit Ausnahme der Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern – in Verfahren aus den unter Ziff. 1 angeführten Sachgebieten.

III.

3. Zivilkammer:

Geschäftsaufgaben:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz und Berufungssachen aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit Ansprüche aus Anlageberatungen und

–vermittlungen geltend gemacht werden (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 1 GVG [Teilgebiet]);

2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz nach Turnus;
3. Berufungen in Zivilsachen nach Turnus;
4. Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C-Sachen - mit Ausnahme der Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern –
 - a. in Verfahren aus den unter Ziff. 1. angeführten Sachgebieten;
 - b. nach Turnus.
5. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

IV.

4. Zivilkammer:

Geschäftsaufgaben:

1. Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C-Sachen
 - a. betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern;
 - b. nach Turnus.
2. Beschwerden, für die eine Zivilkammer des Landgerichts als Beschwerdegericht zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. 2. oder 3. Zivilkammer begründet ist;
3. Entscheidungen nach §§ 5, 46 Abs. 2 und 3, 65 a FGG, § 5 FamFG, § 2 ZVG.

V.

Gemeinsame Bestimmungen für die Zivilkammern:**1. Allgemeines****a) Zuteilung der Sachen**

aa) Die Eingangsstelle des Aktenregisters (zentrale Verteilungsstelle) nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Ihr wird eine Stelle vorgeschaltet (Vorschaltstelle), die die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern versieht, die dann die Grundlage für die Zuteilung der Kammern bilden.

Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Vorschaltstelle maßgebend. Gehen Sachen gleichzeitig ein, ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der in der Klageschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. beim Mahnverfahren des Namens des Schuldners im ersten der in den Akten befindlichen Mahnbescheide. In Berufungsverfahren ist allein die Klageschrift maßgebend. Die Klageschrift bleibt auch bei späterer Berichtigung des Namens der Beklagten und bei Parteiwechsel maßgebend. Bei gleichen Namen von Beklagten (Antragsgegnerin) ist deren Vorname und bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname eines etwaigen weiteren an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Sind keine weiteren Beklagten (Antragsgegner) vorhanden, wird der Name bzw. Vorname des Klägers (Antragstellers) herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn bei mehreren Beklagten nicht der Erstbeklagte, sondern ein anderer Beklagter Berufung eingelegt hat.

Gehen in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, einer einstweiligen Anordnung oder ein Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren ein, ist zuerst die Klage einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist. Gehen in derselben Sache gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung und ein Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren ein, ist zuerst der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Anordnung maßgebenden Turnus an der Reihe ist.

bb) Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer besteht oder bei denen bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit der Kammer erkennbar ist, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt. Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Zivilkammern besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die unmittelbare Zuweisung im Sonderturnus hat ebenfalls eine Gutschrift von Zuweisungspunkten (ZP) im Stammturnus zur Folge. Die Gutschrift im Stammturnus richtet sich

nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus.

cc) Mit der Zuweisung werden zugleich die Zuweisungspunkte (ZP) durch die Eingangsstelle vergeben.

dd) Im Falle der Abgabe einer Sache wegen der Unzuständigkeit der Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, werden der abgebenden Kammer bei Wiedereingang der Sache auf der Eingangsstelle die Zuweisungspunkte abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer teilt die erfolgte Übernahme unverzüglich unter Vorlage der Akten der Eingangsstelle und nachrichtlich der abgebenden Kammer schriftlich mit. Im Falle der Entscheidung des Präsidiums über einen Zuständigkeitsstreit wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des Neueingangs der Zeitpunkt gilt, in dem die Sache mit der Präsidiumsordnung der Eingangsstelle vorgelegt wird.

b) Allgemeine Zuständigkeitsregelung

aa) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, ein Antrag im selbstständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkunden- oder Wechselprozess begründen die Zuständigkeit der Kammer auch in der Hauptsache für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung bzw. einer einstweiligen Anordnung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

bb) Für Berufungs- und Beschwerdesachen gilt Entsprechendes. Hier ist die Kammer, bei der bereits eine Berufung oder eine Beschwerde zuletzt anhängig war, auch für später eingehende Berufungen und Beschwerdeverfahren in derselben Sache zuständig.

cc) Entsprechendes gilt auch, wenn eine Zivilkammer eine Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen hat, die Sache aber nicht übernommen worden ist oder beim Landgericht als Rechtsmittelgericht anfällt.

dd) Wird ein abgeschlossener Rechtsstreit unter denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern fortgesetzt, ist diejenige Kammer zuständig, die in der früheren Sache zuletzt entschieden oder sie sonst erledigt hat.

ee) Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 und 3 AktO) bleiben bei der ursprünglichen Kammer anhängig.

ff) Die Kammer, die zuletzt in der Sache entschieden oder sie sonst erledigt hat, ist auch für Kostenfestsetzungsverfahren in der Instanz und vergleichbare hieran anschließende Verfahren zuständig.

gg) Besteht eine an sich zuständige Kammer nicht mehr und ist die betreffende Sache nicht von einer anderen Kammer übernommen worden, ist die turnusmäßige Zuständigkeit begründet.

hh) Sind Entscheidungen zu treffen, bevor die zuständige Kammer endgültig festgestellt worden ist, ist dafür die Kammer zuständig, der die Eingangsstelle die Sache zugeteilt hat. Eine Zuständigkeit in der Hauptsache wird dadurch nicht begründet.

ii) Kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits eingegangenen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), ist die später eingegangene Sache von der Kammer, an die die Zuteilung erfolgt ist, an die Kammer abzugeben, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die gemäß C. V. 1. a) aa) als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.

jj) Sind Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder Beklagten bzw. deren Rechtsnachfolgern (sog. Parallelsachen) bei verschiedenen Kammern anhängig, sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Parallelsachen sind auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie selbstständige Beweisverfahren. Die später eingehende Sache wird an die Kammer abgegeben, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt C. V. 1. b) ii) S. 2 entsprechend. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn die letzte richterliche Sachbehandlung in dem älteren, bereits abgeschlossenen Verfahren nicht länger als sechs Monate seit dem Eingang des jüngeren Verfahrens zurückliegt.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn für die später eingehende Sache eine Spezialzuständigkeit besteht und die Kammer, die das ältere Verfahren bearbeitet hat, diese Spezialzuständigkeit nicht hat.

kk) Klagen, Prozesskostenhilfeanträge, selbstständige Beweisverfahren, Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. einer einstweiligen Anordnung, die bereits einmal mit im wesentlichen gleichen Antrag und Sachverhalt eingereicht und später zurückgenommen worden waren, sind, wenn sie noch einmal eingehen, an die ursprünglich zuständige Kammer abzugeben.

mm) AR-Sachen (außer „AR-Güterichter“), die richterlicher Bearbeitung bedürfen, werden – soweit nicht eine Spezialzuständigkeit begründet ist – im Stammturnus wie allgemeine T-Sachen behandelt.

nn) Vorstehende Regelungen gelten auch instanzübergreifend.

oo) Die Abgabe einer Sache an eine andere Zivilkammer wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ist nicht mehr zulässig, sobald im frühen ersten

Termin verhandelt worden ist, ein Haupttermin anberaumt, eine Sachentscheidung – z.B. Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder Beweisbeschluss – ergangen ist oder seit der ersten Vorlage bei einem Richter mindestens zwei Monate verstrichen sind.

2. Allgemeine Regelung zur Verteilung nach Punkten

a) Die Geschäfte in den Zivilkammern werden nach einem Turnus verteilt. Es gibt einen Stammturnus der Zivilkammern. In dem Stammturnus werden O-, OH-, S- und T-Sachen geführt. Erfolgt eine Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer aufgrund ihrer alleinigen Spezialzuständigkeit, erfolgt die Anrechnung der Zuweisungspunkte im Stammturnus. Daneben gibt es einen Sonderturnus für Bank- und Finanzgeschäfte, an dem auf Grund ihrer Spezialzuständigkeit die 1. und die 2. Zivilkammer teilnehmen. Erfolgt eine Zuweisung an eine der beiden Kammern im Sonderturnus, erhält die Kammer die entsprechenden Zuweisungspunkte (ZP) im Sonderturnus und auch im Stammturnus unter Berücksichtigung des im Stammturnus festgelegten Arbeitskraftanteils der Kammer (AKA).

b) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Stammturnus und des Sonderturnus ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammern. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren und bei gleichen Punkteständen die Kammern mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

c) Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W), die sich nach C. V. 3. richtet, durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W \div AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet. Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Eingangsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform.

d) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Anlage A.

e) Im Falle der Dienstunfähigkeit eines Richters verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den auf ihn entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer ab dem 11. Arbeitstag der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes.

f) Die Eingangsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsstelle die niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der/die Vorsitzende bzw. Einzelrichter/in kann das Geschäft dem Präsidium zur Festsetzung der

Wertigkeit vorlegen. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

g) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres, indem die Kammer mit dem geringsten Punktestand auf Null gesetzt wird und die übrigen Kammern die Differenz zum Punktestand dieser Kammer gutgeschrieben bekommen.

3. Wertigkeit der Zivilgeschäfte

Die Wertigkeit (W) der richterlichen Geschäfte ergibt sich aus der Anlage B.

4. Besondere Zuständigkeitsregelungen

a) Zivilkammern

aa) Die 2. Zivilkammer ist im Stammturnus nicht für S- und T-Sachen zuständig.

bb) Die 4. Zivilkammer ist im Stammturnus nicht für O- und OH-Sachen zuständig.

cc) Die Zivilkammer für Güterichter (15. Zivilkammer) nimmt nicht am Stammturnus teil.

b) Sonderturnus der Zivilkammern

Es wird folgender Sonderturnus (mehrere Kammern teilen sich eine Spezialzuständigkeit) geführt; der Arbeitskraftanteil der Kammern im Sonderturnus wird auf den jeweils gültigen AKA-Wert im Stammturnus (Anlage A) festgesetzt:

Bank- und Finanzgeschäfte, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer begründet ist.

VI.

Güterichter

15. Zivilkammer:

Geschäftsaufgaben:

Güteverfahren im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO einschließlich der Mediation.

Die Güterichter führen auch die von dem Amtsgericht Rinteln an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesenen Verfahren durch.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

D. Besetzung der Kammern

I. Strafkammern

Große Strafkammer I:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht [...]
 Mitglieder: Richterin am Landgericht [...]
 Richterin am Landgericht [...]
 Richterin [...]

Vertreterin
 des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht [...]

1. Vertreter: Richter [...]
 2. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]
 3. Vertreter: Richter am Landgericht [...]

Große Strafkammer II:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts [...]
 Mitglieder: Richter am Landgericht [...]
 Richter [...]

Vertreter
 des Vorsitzenden: Richter am Landgericht [...]

1. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]
 2. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]

Kleine Strafkammer III:

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts [...]

Vertreter der
 Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht [...],
 bei dessen Verhinderung:
 Richterin am Landgericht [...]

Bei Berufungen gegen Urteile eines erweiterten Schöffengerichts ist als zweite Richterin bzw. zweiter Richter hinzuzuziehen:

Richter am Landgericht [...],
 bei dessen Verhinderung:
 Vorsitzende Richterin am Landgericht [...].

Kleine Strafkammer IV:

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts [...]

Vertreter der
Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts [...],
bei dessen Verhinderung:
Richterin am Landgericht [...]

Bei Berufungen gegen Urteile eines erweiterten Schöffengerichts ist als zweiter Richter hinzuzuziehen:

Richter am Landgericht [...],
bei dessen Verhinderung:
Vorsitzende Richterin am Landgericht [...].

Kleine Jugendkammer V:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]

Vertreter der
Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts [...],
bei dessen Verhinderung:
Richterin am Landgericht [...]

Kleine Jugendkammer VI:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht [...]

Vertreterin des
Vorsitzenden: Präsidentin des Landgerichts [...]

Kleine Strafkammer VII:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts [...]

Vertreterin des
Vorsitzenden: Richterin am Landgericht [...],
bei deren Verhinderung:
Richter am Landgericht [...]

Bei Berufungen gegen Urteile eines erweiterten Schöffengerichts ist als zweiter Richter hinzuzuziehen:

Richterin am Landgericht [...],
bei deren Verhinderung:

Vorsitzender Richter am Landgericht [...].

Kleine Strafkammer VIII:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]

Vertreter des
Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht [...]

II. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]

Mitglieder: Richter am Landgericht [...]
Richterin am Landgericht [...]
Richterin am Landgericht [...]

Vertreter der
Vorsitzenden: Richter am Landgericht [...]

1. Vertreter: Richter [...]
2. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]

2. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts [...]

Mitglieder: Richterin am Landgericht [...]
Richterin [...]
Richter [...]

Vertreterin des
Vorsitzenden: Richterin am Landgericht [...]

1. Vertreter: Richter am Landgericht [...]
2. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]

3. Zivilkammer:

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts [...]

Mitglieder: Richterin am Landgericht [...]

	Richterin am Landgericht [...]
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Landgericht [...]
1. Vertreterin:	Richterin am Landgericht [...]
2. Vertreter:	Richter [...]

4. Zivilkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]
Mitglieder:	Richter am Landgericht [...] Richterin am Landgericht [...]
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Landgericht [...]
1. Vertreterin:	Richterin am Landgericht [...]
2. Vertreter:	Richter [...]

III. Güterichter

15. Zivilkammer:

Vorsitzender Richter am Landgericht [...]
Richter am Landgericht [...]

E. Nachrichtliche Bemerkungen:

1. Präsidentin des Landgerichts [...] hat erklärt, sie schließe sich der kleinen Strafkammer III, der kleinen Strafkammer IV sowie der 3. Zivilkammer an.
2. Büchereivorsteher ist Vorsitzender Richter am Landgericht [...]
3. Pressedezernentin ist Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]. Ihr Vertreter ist Richter am Landgericht [...].
4. Leiter der Führungsaufsichtsstelle ist Vorsitzender Richter am Landgericht [...], seine Vertreterin ist Richterin am Landgericht [...].
5. Notarprüfer sind:
 - Vorsitzender Richter am Landgericht [...];
 - Vorsitzende Richterin am Landgericht [...];
 - Richter am Landgericht [...];
 - Richter am Amtsgericht [...] (Amtsgericht Bückeberg);
 - Richter am Amtsgericht [...] (Amtsgericht Stadthagen).

Bükeburg, der 18. Dezember 2024
Das Präsidium des Landgerichts

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Anlage A**(Zuweisung der Arbeitskraftanteile auf die Zivilkammern)**

Die Arbeitskraftanteile (AKA) sind den Zivilkammern wie folgt zugewiesen:

1. Zivilkammer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]	:	0,650 AKA
Richterin am Landgericht [...]:		0,050 AKA
Richterin am Landgericht [...]	:	0,450 AKA
Richter am Landgericht [...]		0,800 AKA

2. Zivilkammer:

Vizepräsident des Landgerichts [...]		0,580 AKA
Richterin am Landgericht [...]:		0,700 AKA
Richterin [...]:		0,300 AKA
Richter [...]		0,450 AKA

3. Zivilkammer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]:		0,150 AKA
Richterin am Landgericht [...]:		0,150 AKA
Richterin am Landgericht [...]:		0,150 AKA

4. Zivilkammer:

Präsidentin des Landgerichts [...]:		0,150 AKA
Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]	:	0,050 AKA
Richter am Landgericht [...]:		0,050 AKA
Richterin am Landgericht [...]		0,300 AKA

Anlage B**(Wertigkeiten der richterlichen Geschäfte)**

1. O-Sachen:	10
2. S-Sachen:	5
3. T-Sachen:	3
4. AR-Sachen:	3
5. OH-Sachen :	5
6. Notarkostensachen	10
7. Schutzschriften:	0
8. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72a GVG (O-Sachen)	10
9. Streitigkeiten aus Anlageberatungen und –vermittlungen gemäß § 72a GVG (O-Sachen)	15
10. Bausachen gemäß § 72a GVG mit Streitwert über 50.000 € (O-Sachen) :	30
11. Bausachen gemäß § 72a GVG mit Streitwert unter 50.000 € (O-Sachen) :	15
12. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen gemäß § 72a GVG (O-Sachen)	20
13. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a GVG (O- und OH-Sachen):	15
14. Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG (O-Sachen)	10
15. Erbrechtliche Streitigkeiten gemäß § 72a GVG (O-Sachen):	10
16. Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG (O-Sachen):	10
17. Streitigkeiten über Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Notare (O-Sachen)	15
18. Entscheidung Ablehnungsgesuche	3
19. Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel (§ 3 AVAG):	10
20. Beschwerden betreffend die Räumung von Wohnmietraum	10
21. Antrag auf Erlass einer einst. Verfügung/Anordnung bzw. eines Arrests	10
22. Entscheidung gemäß § 36 ZPO und § 2 ZVG	3
23. Alle vorstehend nicht näher genannten Geschäfte	10